

# **Die Verwendung des Raumkontingentes der Universität Potsdam für die Nutzung der Wissenschaftsetage im Bildungsforum Potsdam**

## **Vorwort**

Die Universität Potsdam verfügt über ein jährliches Raumkontingent in Höhe von 63.000,- Euro, so dass Angehörige der Universität die Räume während der Öffnungszeiten der Wissenschaftsetage im Bildungsforum Potsdam (WIS) mietkostenfrei für Veranstaltungen nutzen können.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Das Raumkontingent der Universität Potsdam dient der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 des Hochschulgesetzes (BbgHG).
- (2) Die Nachfolgenden Ausführungen regeln die Verwendung des Raumkontingentes der Universität Potsdam.

## **§ 2 Verwendung**

- (1) Die Verwendung des Raumkontingentes erfolgt auf Antrag, wenn nicht in § 4 anders geregelt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verwendung des Raumkontingentes besteht nicht.
- (3) Eine Verwendung des Raumkontingentes kommt nur für die unter § 5, Absatz 1 genannten Veranstalter in Betracht, sofern seitens des Veranstalters kein Entgelt erhoben wird.
- (4) Das Kontingent wird nur für die anfallenden Mieten der Räume Süring, Volmer, Gundling und Schwarzschild unter Beachtung des § 7, während der Öffnungszeiten der WIS verwendet.
- (5) Das Kontingent wird nicht für möglich anfallende Technikanmietungen und Personal verwendet.
- (6) Das Raumkontingent wird nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers bzw. des Veranstalters verwendet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Antragsteller bzw. der Veranstalter ist zu einer Überlassung an Dritte nicht berechtigt.

## **§ 3 Verteilung**

- (1) Der Potsdam Graduate School stehen 25 % des jährlichen Raumkontingentes in Höhe von 15.750,- Euro zur Verfügung.
- (2) Der Hochschulleitung stehen 10 % des jährlichen Raumkontingentes in Höhe von 6.300,- Euro zur Verfügung.
- (3) Für Veranstaltungen aller weiteren Bereichen der Universität Potsdam stehen zusammen 65 % des jährlichen Raumkontingentes in Höhe von 40.950,- Euro zur Verfügung, wobei für einen Bereich maximal 10 % des jährlichen Raumkontingentes in Höhe von 6.300,- Euro verwendet werden dürfen.

## **§ 4 Antrag**

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Räume in der WIS, die über das Raumkontingent der Universität Potsdam abgerechnet werden sollen, ist online, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin unter <http://www.uni-potsdam.de/raumvergabe/wissenschaftsetage.html> zu stellen.
- (2) Verspätete oder unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

- (3) Über den Antrag entscheidet der Kanzler.
- (4) Die Potsdam Graduate School ist von denen in Absatz 1 – 3 aufgeführten Regelungen für die Anmietung der Räume Süring, Volmer, Gundling und Schwarzschild ausgeschlossen.

#### **§ 5 Veranstalter und Veranstaltungsarten**

- (1) Die Veranstaltungen, für die das Raumkontingent verwendet werden kann, werden nach Veranstalter wie folgt eingeteilt:
  - 1. Organe und Gremien der Universität
  - 2. Fakultäten und Einrichtungen
  - 3. AStA, StuPa, Fachschaften, eingetragene Vereinigungen
- (2) Die Veranstaltungen, für die das Raumkontingent nicht verwendet werden kann, werden nach Veranstalter wie folgt eingeteilt:
  - 1. Kooperationspartner
  - 2. Kooperationspartner gemeinsam mit Veranstaltern nach Absatz 1, Nr. 1 – 3, auch Einzelpersonen
  - 3. Dritte als alleinige Veranstalter
  - 4. Dritte gemeinsam mit Veranstaltern nach Absatz 1, Nr. 1 – 3, auch Einzelpersonen
- (3) Sind benannter und tatsächlicher Veranstalter nicht identisch, behält sich der Kanzler die inhaltliche Prüfung und Zuordnung, unter Berücksichtigung des Charakters der beantragten und tatsächlich durchgeführten Veranstaltung, nach der in Absatz 1 und 2 genannten Einteilung vor.

#### **§ 6 Nichtinanspruchnahme von Räumlichkeiten**

- (1) Wird ein zugewiesener Raum, für dessen Anmietung das Raumkontingent verwendet werden soll, nicht in Anspruch genommen, so muss dies bis 90 Tage vor Veranstaltungstermin mitgeteilt werden, da ansonsten für die anfallenden Raummieten das Kontingent nicht verwendet wird und die Mietkosten voll zu Lasten des Veranstalters erhoben werden.

#### **§ 7 Raum Schwarzschild**

- (1) Der Raum Schwarzschild darf nur für geschlossene Veranstaltungen verwendet werden.
- (2) Das Raumkontingent wird nur dann für Mietkosten des Raumes Schwarzschild verwendet, wenn eine Veranstaltung einen repräsentativem oder Marketingcharakter hat und dies bei der Beantragung begründet wurde.